

Fahrradstraßen – Kurzinfo

Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt:

1. Andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch Zusatzschild zugelassen ist.
2. Alle Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.
3. Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.



Das Verkehrszeichen 244 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) kennzeichnet sie. (s.o.)

Was eine mäßige Geschwindigkeit ist, wird teils unterschiedlich beantwortet; überwiegend versteht man darunter eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 bis 30 km/h.¹

Fahrradstraßen werden meist mit einem Schild als Anfangs- sowie Endpunkt gekennzeichnet, zudem finden sich Piktogramme auf der Straße und an Kreuzungen.²

Mit besonderen Zusatzzeichen kann die Straße auch für andere Verkehrsteilnehmer frei gestellt werden, wie beispielsweise Inline-Skater. Anliegern ist der Verkehr meist erlaubt.

Die neuste Fassung des StVo Gesetzes zu Fahrradstraßen trat 1997 in Kraft und seit dem steigt die Anzahl an Fahrradstraßen stetig an.³

Das heißt: Fahrradstraßen 'gehören' den Radfahrer*innen.

Nebeneinander fahren ist erlaubt. Alle anderen Verkehrsteilnehmer*innen sind gern gesehen (geduldet), wenn sie sich dem Radverkehr anpassen.

Hilfreiche Links:

http://www.adfc.de/files/2/110/111/pos_fahrradstrassen_201112.pdf

<http://www.zeit.de/mobilitaet/2016-03/fahrrad-fahrradstrasse-autofahrer-strassenverkehr>

<https://www.advocard.de/streitlotse/verkehr-und-mobilitaet/fahrradstrasse-welche-regeln-gelten-dort/>

<http://www.vuz-essen.de/rip/2002/wi/s0310.htm>

<https://www.fahrradmagazin.net/ratgeber/fahrradstrassen-wie-funktionieren-diese-eigentlich/>

¹ <http://www.verkehrlexikon.de/Module/Fahrradstrasse.php>

² <http://www.mag-mobil.de/2013/mobilitaet-von-morgen/fahrradstrasse-was-ist-das.html>

³ <http://www.vuz-essen.de/rip/2002/wi/s0310.htm>